

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)

Seit dem 01. September 2010 gilt die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020.

Zielsetzung der Bundesvorschriften ist die Umsetzung der guten fachlichen Praxis beim Düngen.

Nach dieser Verordnung bestehen Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für das Inverkehrbringen (Abgeben), Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdünger sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten.

Nach § 2 Nr. 2 Düngegesetz sind Wirtschaftsdünger die Düngemittel, die

- a) als tierische Ausscheidungen
 - bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
 - bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder
- b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft,

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Neben Gülle, Festmist und Geflügelkot sind z.B. auch Gärreste erfasst, wenn Wirtschaftsdünger als Ausgangsstoffe der Vergärung dienen. Auch Gärreste, die ausschließlich aus pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Erzeugung bestehen und demzufolge als Wirtschaftsdünger einzustufen sind, unterliegen diesen Bestimmungen.

Die Vorgaben gelten nicht:

- bei innerbetrieblichem Transport innerhalb von 50 km um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind,
- für Betriebe, die der Düngerverordnung unterliegen und nach § 10 Abs. 3 Düngerverordnung nicht zur Erstellung von Aufzeichnungen verpflichtet sind und in denen die Summe betrieblichem Nährstoffanfall und aufgenommenem Stickstoff (N) 500 kg im Jahr nicht überschreitet,
- für Betriebe, die nicht mehr als 200 Tonnen Frischmasse im Jahr abgeben, befördern oder übernehmen oder
- für das Inverkehrbringen in Kleinverpackungen unter 50 Kilogramm an nicht gewerbemäßige Endverbraucher

Aufzeichnungspflichten

Vom Abgeber, Beförderer und Empfänger sind Aufzeichnungen zu erstellen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Namen und Anschriften der Abgeber, Beförderer und Empfänger,
- Zeitpunkt der Abgabe, des Transportes oder der Übernahme,
- Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des Stoffes, der Wirtschaftsdünger enthält,
- Menge in Tonnen Frischmasse,
- Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) in Kilogramm je Tonne Frischmasse,
- Menge des Stickstoffes (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in Kilogramm.

Diese Aufzeichnungen müssen spätestens nach einem Monat vorliegen; bei Empfängern, die die Stoffe im eignen Betrieb verwenden, ist eine Frist von zwei Monaten eingeräumt.

Wenn andere Unterlagen (z.B. Lieferscheine, Kennzeichnungen) die vorgeschriebenen Angaben enthalten, sind keine zusätzlichen Aufzeichnungen notwendig.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens 3 Jahre aufzubewahren und für Kontrollen bereitzuhalten.

Meldepflichten der Empfänger

Werden Wirtschaftsdünger oder Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe aus anderen Staaten oder anderen Bundesländern in den Freistaat Sachsen verbracht, muss der Empfänger dies dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr melden.

Diese Meldung umfasst

- Name und Anschrift des Abgebers,
- Datum oder Zeitraum der Übernahme und
- die Menge in Tonnen Frischmasse

Mitteilungspflichten

Unternehmen mit Betriebssitz in Sachsen, die Wirtschaftsdünger oder Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe ab dem 1. September 2010 zum ersten Mal gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, haben dies dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einmalig mitzuteilen.

Die Mitteilung muss spätestens einen Monat vor der Abgabe erfolgen.

Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für Abgeber aus anderen Staaten, wenn sie keinen inländischen Betriebssitz haben, bevor sie diese Stoffe zum ersten Mal in den Freistaat Sachsen abgeben.

Wer nimmt im Freistaat Sachsen die Meldungen oder Mitteilungen entgegen?

Die Meldungen und Mitteilungen sind zu richten an das

Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 72 – Pflanzenbau
Postfach 54 01 37
01311 Dresden
(Tel. 035242 631 7210)

Besondere Formvorschriften für die Aufzeichnungen, Meldungen und Mitteilungen bestehen nicht.

Als Empfehlung des LfULG sind Formulare im Internet bereitgestellt unter www.landwirtschaft.sachsen.de/verordnung-ueber-das-inverkehrbringen-und-befoerdern-von-wirtschaftsduenger-20322.html